

An den Landrat

---

Glarus, 7. Januar 2015

**Bericht zur Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Holzfeuerungskontrolle, Chemikalienrecht)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte die Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Holzfeuerungskontrolle, Chemikalienrecht) an ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2014 in folgender Zusammensetzung:

|                 |           |                                 |
|-----------------|-----------|---------------------------------|
| Vorsitz:        | Landrat   | Fridolin Staub, Biltlen         |
| Mitglieder:     | Landrat   | Peter Zentner, Matt             |
|                 | Landrat   | Karl Mächler, Ennenda           |
|                 | Landrätin | Priska Müller Wahl, Niederurnen |
|                 | Landrat   | Rolf Elmer, Elm                 |
|                 | Landrat   | Fritz Weber, Netstal            |
| Ersatzmitglied: | Landrat   | Christian Büttiker, Netstal     |
|                 | Landrätin | Susanne Elmer Feuz, Ennenda     |
| Entschuldigt    | Landrat   | Ernst Müller, Mollis            |
|                 | Landrat   | Steve Nann, Niederurnen         |
|                 | Landrat   | Thomas Hefti, Schwanden         |

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Landammann Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt  
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie  
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Martina Rehli verfasst.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates
- Synopse
- SBE (Sammlung der behördlichen Erlasse)

## 1. Einleitung

Die Einhaltung der Vorgaben zur Luftreinhalteverordnung wird mit Kontrollen bei Feuerungen im Rhythmus von zwei Jahren geprüft. Bei einer Leistung von über 70 kW ist eine Messung obligatorisch, welche die Betriebe auf Anweisung des Kantons von externen Messfirmen durchführen lassen. Für Holzfeuerungen unter 70 kW ist die Gemeinde für die Kontrolle zuständig. Dazu genügt die Sichtkontrolle durch den Kaminfeger. Mit der Liberalisierung im Kaminfegerwesen fehlt der bisherige Gemeindekaminfeger, welcher zuhause der Gemeinde die Kontrollen durchführte. Neu erfolgt die Kontrolle durch den beauftragten Kaminfeger oder durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur. Diese haben die Kontrollergebnisse der Gemeinde mitzuteilen.

Der Landrat hat am 5. März 2014 die Vorlage bzw. Artikel 5 und 5a zurückgewiesen. Das Departement hat mit den Landräten Rolf Elmer und Thomas Tschudi im August 2014 das Gespräch gesucht. Im Anschluss wurde die Vorlage überarbeitet und den Gemeinden im Oktober 2014 in die Vernehmlassung gegeben. Die Gemeinden haben mit Schreiben vom 31. Oktober (Glarus), 6. November 2014 (Glarus Nord) und 7. November (Glarus Süd) Stellung genommen. Zwei der Gemeinden hatte keine Einwände, eine Gemeinde bekundet Mühe in der Umsetzung.

Die Kontrollen sind nötig. In der Deutschschweiz ist der Kanton Glarus der letzte Kanton, der die Holzfeuerungen nicht durchwegs kontrolliert. Die Klagen der Bevölkerung zur Luftreinhaltung nehmen zu. Die Erlassänderung wurde mit den Regelungen in den Kantonen Zürich, Schwyz und Aargau, welche ebenfalls ein liberalisiertes Kaminfegerwesen kennen, verglichen. Die Formulierung im neuen Artikel 5a wurde an die Abläufe in diesen Kantonen angepasst. Eine Darstellung des Ablaufs Feuerungskontrolle findet sich in der Beilage.

## 2. Eintreten und Detailberatung

Das Eintreten war unbestritten.

In der Detailberatung diskutierte die Zuständigkeit der Gemeinde. Es wird anerkannt, dass die Kontrollen aufwändig sind. Sie sind aber nötig und die Gemeinde näher bei den Anlagenbesitzern, da sie bereits ähnliche Kontrollaufgaben umsetzt. Der Kanton wird die Gemeinden mit der Verfügbarkeit des Genesis-Programms sowie bei der Beschaffung notwendiger Daten unterstützen.

Diskutiert wurde weiter der Turnus der Kontrollen. Zu diesem Punkt wurde ein Antrag, den Kontroll-Turnus für alle Holzfeuerungen bei fünf Jahren festzusetzen, mehrheitlich abgelehnt.

Gemäss Luftreinhalteverordnung sind Öl- und Gasfeuerungen alle zwei Jahre zu kontrollieren. Eine Ungleichbehandlung bzw. „Besserstellung“ der Holzfeuerungen wäre ungerechtfertigt. Verfehlungen gegen die Luftreinhaltung, welche bei Holzfeuerungen häufiger auftreten und vermehrt zu Klagen aus der Bevölkerung führen.

Ein zweiter Antrag für die Anpassung der Formulierung auf „spätestens“ alle fünf Jahre eröffnet die Möglichkeit, dass die Kontrollen übereinstimmend mit dem Turnus der Russarbeiten erfolgen können.

Die Kommission beschloss mehrheitlich, dem Landrat die Vorlage des Regierungsrates mit folgender Änderung von Artikel 5a zur Annahme zu empfehlen:

*„<sup>1</sup> Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW müssen alle zwei Jahre kontrolliert werden, wenig benutzte Feuerungen **spätestens** alle fünf Jahre. Die Kontrolle erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger oder durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur.“*

### **3. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat der Vorlage des Regierungsrates mit der Änderung in Artikel 5a zuzustimmen:*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Energie und Umwelt**



*Fridolin Staub, Bilten*  
Kommissionspräsident

Beilage: Darstellung Ablauf Feuerungskontrolle